



Amtsblatt für die Stadt Vreden



12. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 21. Juli 2022	Nummer 08/2022
--------------	---------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.07.2022	Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	S. 2
18.07.2022	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 5
18.07.2022	Bebauungsplan Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

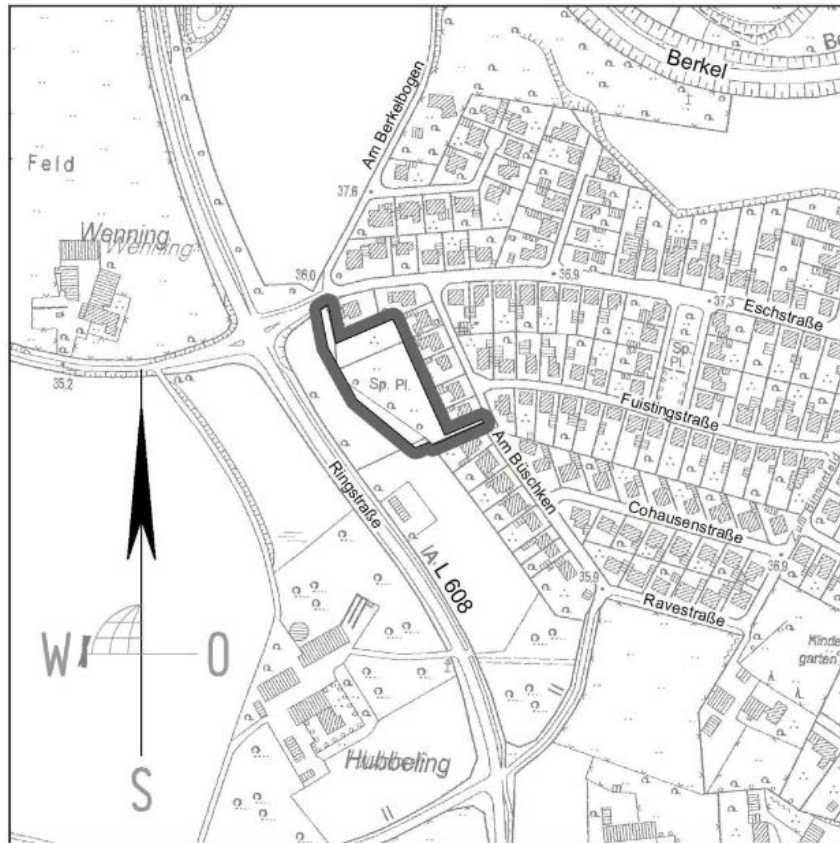
Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 "Ehemaliger Spielplatz Am Büschken" im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets am Siedlungsrand.

In der Sitzung vom 22.06.2022 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 117 "Ehemaliger Spielplatz Am Büschken", dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 117 Flurstücke 73 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104, 105 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79/81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 117 "Ehemaliger Spielplatz Am Büschken", wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, in Kraft getreten am 25.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 14.07.2022

gez.

i.V.

gez.

Kemper



Stadt Vreden

Bekanntmachung

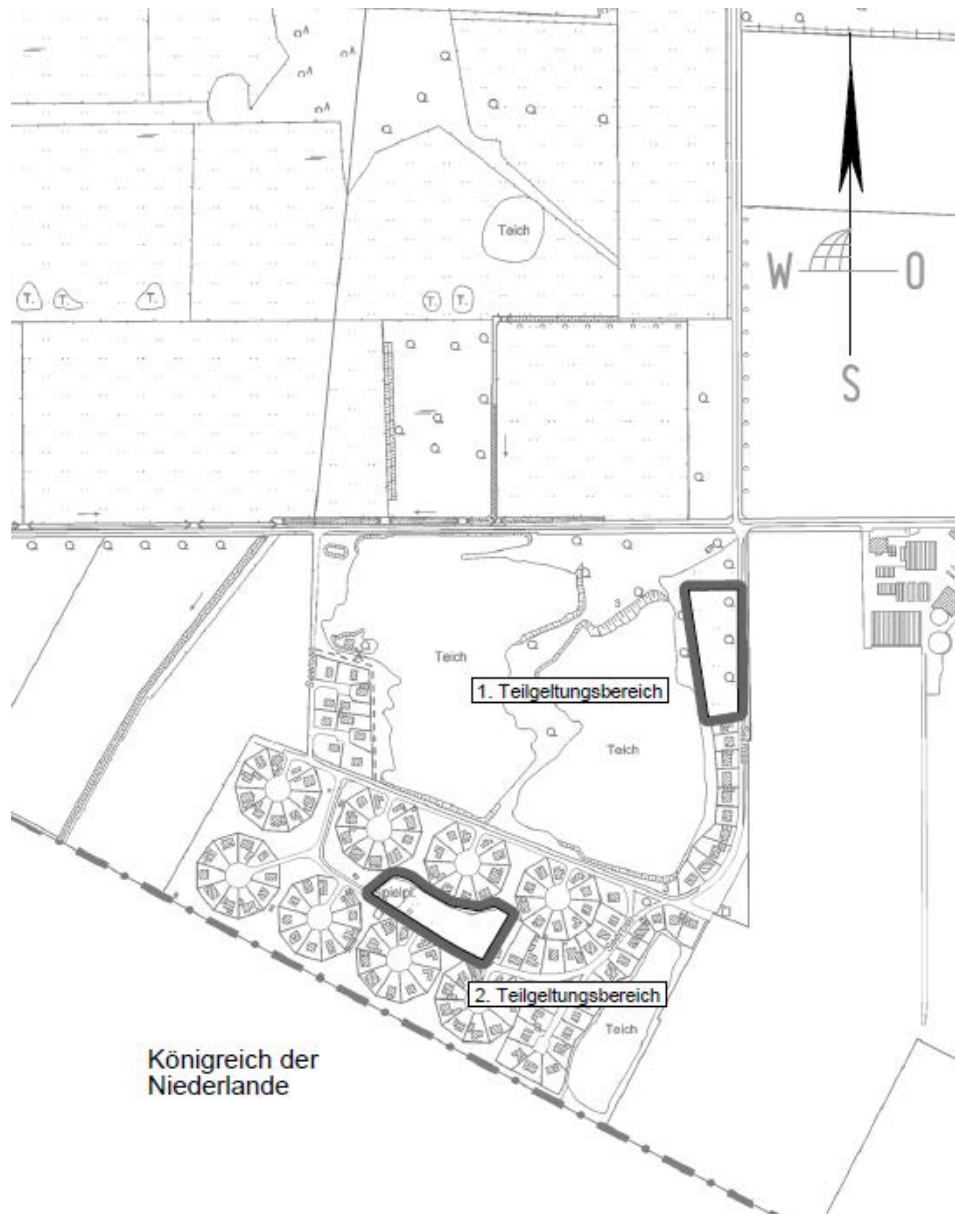
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 08.06.2022 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 51 „Seerose“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Ergänzung von Wochenend- / Ferienhäusern im vorhandenen Wochenendhausgebiet Seerose.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Seerose“ gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche im Freizeit- und Erholungsgebiet Seerose. Sie sind wie in der Anlage dargestellt begrenzt. Der 1. Teilgeltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 140, Flurstück 144 tlw. Der 2. Teilgeltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 140, Flurstück 108 tlw. (Katasterstand: September 2021)



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.06.2022 wurde die öffentliche Auslegung bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung fehlte der Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind.

Die öffentliche Auslegung wird daher verlängert und durch diese Bekanntmachung ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Begründung einschließlich Anlagen und die nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

seit dem 27.06.2022 bis zum 29.08.2022 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung und Anlagen und die nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch (02564/303-236 oder -238) oder per e-mail (bauleitplanung@vreden.de) möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung:** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Menschen; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I):** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Reptilien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 20.04.2022:** zu gesundheitlichen Belangen (Schutzgut Mensch), zu Belangen der Wasserwirtschaft (Schutzgut Wasser), zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie zu Belangen des Abfalls und Bodenschutzes inkl. Altlasten (Schutzgut Boden).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 18.07.2022

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

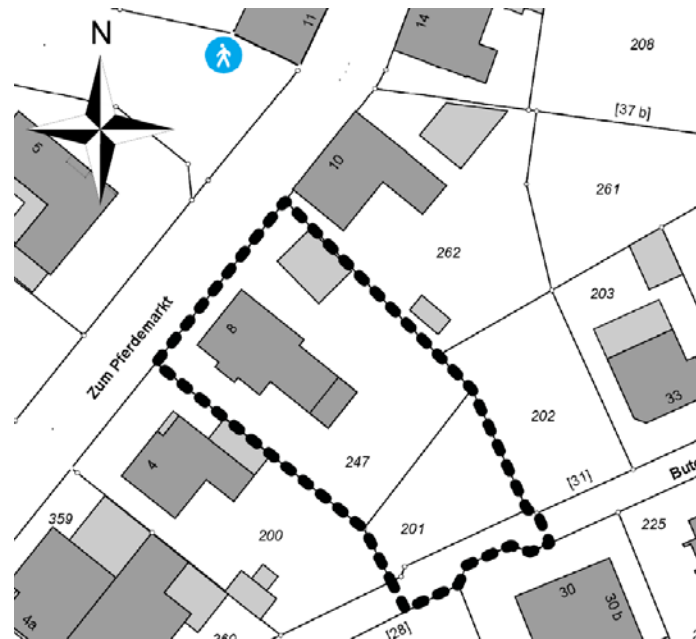
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 dem Rat der Stadt Vreden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung empfohlen.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung liegt nordwestlich der Innenstadt und umfasst die Grundstücke Zum Pferdemarkt 8 (Gemarkung Vreden, Flur 21, Flurstücke 247) und das angrenzende Spielplatzgrundstück am Butenwall (Gemarkung Vreden, Flur 21, Flurstück 201) sowie Teile des Butenwalls (Gemarkung Vreden, Flur 21, Flurstück 259 teilweise)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.03.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 21.07.2022 bis 22.08.2022 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 18.07.2022
Im Auftrag

gez.

Hartmann